

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 10

München, den 31. Mai

2005

---

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2005	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes</b> ..... 2230-7-1-UK	158
19.5.2005	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG)</b> ..... 36-4-J	159
4.5.2005	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke</b> ..... 2210-1-1-7-1-WFK	164
10.5.2005	<b>Verordnung zur Änderung der Realschulordnung</b> ..... 2234-2-UK	165
11.5.2005	<b>Verordnung zur Änderung der Realschulerrichtungsverordnung</b> ..... 2234-3-UK	167
20.5.2005	<b>Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung</b> ..... 2210-8-2-2-WFK	168
6.5.2005	<b>Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Mai 2005 Vf.21-IX-05 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“</b> .....	177

---

2230-7-1-UK

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

**Vom 24. Mai 2005**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

In Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), werden nach dem Wort „erhoben“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „an kommunalen Fachschulen kann Schulgeld erhoben werden.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 24. Mai 2005

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

36-4-J

## **Bekanntmachung der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG)**

Vom 19. Mai 2005

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl S. 108) wird nachstehend der Wortlaut des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) in **der vom 1. Juni 2005 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Diese Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051),
2. § 48 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
3. das Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983),
4. das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkosten gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl S. 108).

München, den 19. Mai 2005

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

36-4-J

## **Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005**

### **Erster Abschnitt**

#### **Justizverwaltungskosten**

Art. 1

(1) <sup>1</sup>In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren

und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKG) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, 5 und 6 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 16 sowie in Angelegenheiten der Notare § 3 JVKG.

(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Art. und das anliegende Gebührenverzeichnis.

**Art. 2**

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBI III 365–1) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

**Art. 3**

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsvorfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBI I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Art. 4**

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nr. 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nrn. 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

**Art. 5**

In Hinterlegungssachen werden neben den Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKKostO als Auslagen erhoben

1. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
2. die Dokumentenpauschale für Ablichtungen, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

**Art. 6**

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) <sup>1</sup>Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Abs. 3 Nrn. 2 und 3.

(3) Im Übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung Folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.

2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.

3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

4. Die Nrn. 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.

5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgte, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nrn. 2 und 3 zu verfahren.

8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.

**Art. 7**

Die Justizverwaltungskosten werden bei der Behörde angesetzt, die die kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat; Art. 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

**Art. 8**

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt****Gebührenbefreiungen****Art. 9**

<sup>1</sup>Gebühren nach der Kostenordnung werden nicht erhoben für Geschäfte, die aus Anlass einer unentgeltlichen Zuwendung an eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung erforderlich werden, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinn des Steuerrechts verfolgt. <sup>2</sup>Eine unentgeltliche Zuwendung nach Satz 1 liegt auch bei einem Erwerb von Todes wegen im Sinn

des § 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer- gesetzes vor.<sup>3</sup> Die Gebührenbefreiung wird nur gewährt, wenn die steuerrechtliche Voraussetzung nach Satz 1 Halbsatz 3 durch einen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid oder durch eine sonstige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

#### Art. 10

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewähren, bleiben unberührt.

### Dritter Abschnitt

#### Schlussvorschriften

#### Art. 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nr. 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

#### Art. 12

Die Gebührenfreiheit nach Art. 9 gilt für Gebühren, die nach dem 31. Januar 2003 fällig werden.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung vor dem In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist.<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.<sup>3</sup>Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von Satz 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.

1) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. März 1958 (GVBl S. 40). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Anlage**  
(zu Art. 1 Abs. 2)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	30 bis 750 €
2.	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung)  Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder ver sagt wird.	460 €
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung)  Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 € je Eintragung, mindestens 15 €
3.	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht.	10 bis 300 €
3.2	Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung  Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Kostenordnung erhoben.	10 €
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	10 bis 300 €
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	10 bis 75 €
4.	Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern	30 bis 250 €
5.	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter  (1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.  (2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.  (3) § 7a JVKG ist entsprechend anzuwenden.	7,50 € je Entscheidung
6.	Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Art. 22 AGGVG)	

Nr.	Gegenstand	Gebühren
6.1	für die Anerkennung als Gütestelle	125 €
6.2	für die Zurückweisung des Antrags oder für die Rücknahme der Anerkennung	50 €
7.	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare	
7.1	antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle	200 €
	Die Gebühr entfällt, wenn der Bescheid durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder aus sonstigen Gründen nicht bestandskräftig wird.	
7.2	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung	100 €

2210-1-1-7-1-WFK

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die bayerischen Studentenwerke**

Vom 4. Mai 2005

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird das Wort „Eichstätt“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ ersetzt
  - b) In Nr. 3 werden
    - aa) das Wort „Eichstätt“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ und
    - bb) die Worte „Private Europäische Betriebswirtschafts-Akademie in München“ durch die Worte „Munich Business School - Staat-

lich anerkannte private Fachhochschule in München“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

<sup>1</sup>Die Studentenwerke sind berechtigt, zur Beitreibung von Beiträgen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und zur Beitreibung von Rückforderungen im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zu setzen. <sup>2</sup>Weiter sind die Studentenwerke berechtigt, Buß- und Zwangsgeldbescheide mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

München, den 4. Mai 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2234-2-UK

## Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 10. Mai 2005

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 4, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 6 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 5. September 2001 (GVBl S. 620, BayRS 2234-2-UK), geändert durch Verordnung vom 19. August 2002 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 werden die Worte „Einteilung der Schulen“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) In § 75 werden die Worte „Besondere Prüfung“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „als bedingt geeignet bezeichnet sind“ die Worte „, wenn sie in einem der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note 2 und in dem anderen mindestens die Note 3 erreicht haben“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „einem Beratungsgespräch“ durch die Worte „einer Beratung“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4)<sup>1</sup> In die Jahrgangsstufe 5 der Realschule werden außerdem Schüler aufgenommen, die im Übertrittszeugnis der Volksschule als bedingt geeignet bezeichnet sind und dabei in den Fächern Deutsch und Mathematik schlechter als die nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Noten erreicht haben, wenn sie ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben. <sup>2</sup>Die Aufnahme setzt voraus,

dass die Erziehungsberechtigten an einer Beratung an der Realschule teilgenommen haben.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

d) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter einen weiteren Probeunterricht ein.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „wiederholen“ die Worte „und dann auch nicht an der Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 teilnehmen“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ein Beratungsgespräch“ durch die Worte „eine Beratung“ ersetzt und nach den Worten „Satz 2“ die Worte „oder Abs. 4“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ durch die Worte „§ 39 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 57 Abs. 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und es werden nach den Worten „Vorrücken auf Probe“ die Worte „nach Abs. 1 oder“ eingefügt.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Worte „im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Abs. 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Zurückverwiesene Schüler“ die Worte „, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde,“ eingefügt.

10. § 75 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

München, den 10. Mai 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2234-3-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Realschulerrichtungsverordnung**

Vom 11. Mai 2005

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen (Realschulerrichtungsverordnung – RSErrichtV) vom 27. Juni 2003 (GVBl S. 442, BayRS 2234-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nummern eingefügt:
  - a) „1.8 Staatliche Realschule Bruckmühl“.
  - b) „1.27 Staatliche Realschule Kösching“.
  - c) „2.2 Staatliche Realschule Arnstorf“.
2. Die bisherigen Nrn. 1.8 bis 1.25 werden Nrn. 1.9 bis 1.26, die bisherigen Nrn. 1.26 bis 1.55 werden Nrn. 1.28 bis 1.57 und die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.26 werden Nrn. 2.3 bis 2.27.
3. Es erhalten folgende Fassung die Nummern:
  - a) 1.24 neu: „Freiherr-von-Ickstatt-Schule  
Staatliche Realschule Ingolstadt I“.
  - b) 1.26 neu: „Johann-Andreas-Schmeller-Realschule  
Staatliche Realschule Ismaning“.
  - c) 1.32 neu: „Achental-Realschule  
Staatliche Realschule Marquartstein“.
  - d) 1.44 neu: „Johann-Rieder-Realschule  
Staatliche Realschule Rosenheim“.

- e) 1.50 neu: „Walter-Mohr-Realschule  
Staatliche Realschule Traunreut“.
- f) 5.13: „Oskar-Sembach-Realschule  
Staatliche Realschule Lauf a. d.  
Pegnitz“.
- g) 5.16: „Geschwister-Scholl-Realschule  
Staatliche Realschule Nürnberg II“.
- h) 6.24: „Ignaz-Reder-Realschule  
Staatliche Realschule Mellrichstadt“.
- i) 7.23: „Christoph-Probst-Realschule  
Staatliche Realschule Neu-Ulm“.
- j) 7.24: „Inge-Aicher-Scholl-Realschule  
Staatliche Realschule Neu-Ulm-Pfuhl“.

§ 2

Die in § 1 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Schulen nehmen den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 11. Mai 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung**

Vom 20. Mai 2005

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), und Art. 63 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)“ durch die Worte „Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 1 Vergabeverordnung ZVS können für Studiengänge, bei denen mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, für alle zulassungsbeschränkten Studienfächer der gewünschten Fächerverbindung zusammengefasste Zulassungsanträge gestellt werden;

- b) In Satz 3 werden die Worte „§ 3 Abs. 3 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 3 Abs. 5 Satz 1 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „§ 9 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „oder ergänzt“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
6. In § 7 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 17 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 17 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 14 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 14 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 11 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Worte „§ 13 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 19 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 19 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Wird eine Auswahl unter den Bewerbungen erforderlich, wird über die Zulassung nach der in § 21 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS geregelten Rangfolge entschieden; § 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 Vergabeverordnung ZVS gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden Studentinnen und Studenten, die in dem Studiengang an der betreffenden Hochschule bereits immatrikuliert sind und fristgerecht einen Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 auf Höherstufung auf Grund anrechenbarer Leistungen gestellt haben, vorrangig berücksichtigt. <sup>3</sup>Wer an der betreffenden Universität im Studiengang Medizin auf einem Teilstudienplatz eingeschrieben ist, ist dabei vor denjenigen zu berücksichtigen, die der Fallgruppe des § 21 Abs. 3 Satz 3 Vergabeverordnung ZVS zuzuordnen sind.“

11. In § 12a Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.

12. In § 15 Satz 2 werden die Worte „§ 27 Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „§ 10 Abs. 7 Vergabeverordnung ZVS“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Im Rahmen des örtlichen Verteilungsverfahrens werden die Studienplätze nach der in § 21 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS geregelten Rangfolge vergeben; § 20 Sätze 2 und 3 Vergabeverordnung ZVS finden keine Anwendung, abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung ZVS entscheidet in Fachhochschulstudiengängen bei Ranggleichheit das Los.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge notwendig:

- a) Pädagogik, Magister/Bachelor
- b) Politikwissenschaft, Diplom
- c) Politische Wissenschaft, Magister
- d) Wirtschaftsmathematik, Diplom“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Zeile „aa) Agrarwissenschaften“ gestrichen, die Doppelbuchst. bb bis kk werden Doppelbuchst. aa bis jj.

bb) In Buchst. a wird die Zeile „ll) Gartenbauwissenschaften“ gestrichen, die Doppelbuchst. mm bis vv werden Doppelbuchst. kk bis tt.

cc) In Buchst. b wird die Zeile „aa) Agrarwissenschaften“ gestrichen, die Doppelbuchst. bb bis ee werden Doppelbuchst. aa bis dd.

dd) In Buchst. b wird die Zeile „ff) Gartenbauwissenschaften“ gestrichen, der Doppelbuchst. gg wird Doppelbuchst. ee.

ee) In Buchst. b wird die neue Zeile „ff) Landnutzung“ eingefügt, die Doppelbuchst. hh bis jj werden Doppelbuchst. gg bis ii.

ff) In Buchst. e wird die Zeile „dd) Umweltschutztechnik“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2005/2006.

München, den 20. Mai 2005

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

## Anlage 1

# **Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters**

### a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Geographie Bakkalaureus, Nebenfach								4	
Geographie Diplom	4 <sup>1)</sup>			4 <sup>1)</sup>				4	
Geographie Magister				4 <sup>1)</sup>				4	
Geographie, Erdkunde Lehramt an Grund- und Hauptschulen								4	
Geographie, Erdkunde Lehramt an Gymnasien	4 <sup>1)</sup>			4 <sup>1)</sup>				4	
Geographie, Erdkunde Lehramt an Realschulen				4 <sup>1)</sup>				4	
Geoökologie Diplom				4 <sup>2)</sup>					
Germanistik Bakkalaureus, Hauptfach								4	
Germanistik Bakkalaureus, Nebenfach								4	
Germanistik Diplom			4						
Germanistik Magister-Hauptfach			2					4	
Germanistik Magister-Nebenfach								4	
Germanistik, Deutsch Lehramt an Gymnasien								4	
Germanistik, Deutsch Sonstige Lehrämter								4	
Gesundheits- und Pflegewissenschaften Lehramt an Berufsschulen						4 <sup>1)</sup>			
Informatik Lehramt an Gymnasien (einschl. Erweiterungsstudium)								4 <sup>1)</sup>	
Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom	4 <sup>1)</sup>								
Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre Diplom	4 <sup>1)</sup>								
Informationswissenschaft Bakkalaureus, Hauptfach								4	
Informationswissenschaft Bakkalaureus, Nebenfach								4	
Informationswissenschaft Magister								4	
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
International Cultural and Business Studies Bachelor							4 <sup>4)</sup>		

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Internationale Volkswirtschaftslehre Bachelor								4 <sup>4)</sup>	
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Journalistik Diplom						4 <sup>2)</sup>			
Kommunikationswissenschaft Bachelor						4 <sup>1)</sup>			
Kommunikationswissenschaft Magister-Hauptfach						4 <sup>2)</sup>			
Kommunikationswissenschaft Magister-Nebenfach		4				4 <sup>1)</sup>			
Kulturgeographie Bachelor				4 <sup>1)</sup>					
Kunstgeschichte Magister						4 <sup>1)</sup>			
Lebensmittelchemie Staatsexamen				4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>			4
Medien und Kommunikation Bachelor	4 <sup>1)</sup>							4	
Medieninformatik Diplom						4 <sup>1)</sup>			
Molecular Science Bachelor				4 <sup>1)</sup>					
Molekulare Medizin Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Pädagogik Bakkalaureus, Hauptfach								4	
Pädagogik Bakkalaureus, Nebenfach								4	
Pädagogik Diplom	4 <sup>1)</sup>	4						4	4
Pädagogik Magister						4 <sup>1)</sup>		4	4
Psychologie Magister-Nebenfach	4 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>	4				4
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium			4 <sup>1)</sup>						

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		21)							
Rechtswissenschaft Erste Juristische Prüfung	41)		41)	4	41)		41)	4	41)
Rechtswissenschaft Nebenfach					41)				
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					41)				4
Sonderpädagogik Magister-Nebenfach									4
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					41)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					41)				4
Sozialwissenschaft Diplom				41)					
Soziologie Diplom		4							
Sportökonomie Diplom			41)						
Sportwissenschaft Diplom				41)					
Sportwissenschaft mit Studienschwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“ Diplom									41)
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							43)		
Sprechwissenschaft Magister					43)				
Technische Informatik Diplom									41)
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Bachelor						41)			
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom						41)			
Theaterwissenschaft Magister				41)	41)				
Völkerkunde/Ethnologie Magister-Nebenfach					41)				
Volkswirtschaftslehre Bachelor								44)	
Volkswirtschaftslehre Diplom		43)		41)			43)	43)	41)

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2 <sup>3)</sup>							4 <sup>1)</sup>
Wirtschaftsgeographie Diplom					4 <sup>3)</sup>				
Wirtschaftsinformatik Bachelor								4 <sup>4)</sup>	4 <sup>1)</sup>
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>				4 <sup>3)</sup>	
Wirtschaftsinformatik Magister-Hauptfach								4 <sup>1)</sup>	
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4 <sup>1)</sup>					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4 <sup>1)</sup>		4 <sup>1)</sup>	4				
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie Diplom		4 <sup>1)</sup>							
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen und Gymnasien				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Magister				4					

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

2) Studienbeginn nur noch in höheren Fachsemestern möglich

3) Die Einstellung des Studiengangs zum WS 2005/2006 ist beantragt

4) Einführung ab WS 2005/2006 geplant

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

## b) Fachhochschulstudiengänge<sup>1)</sup>

Studiengänge	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Hof, Abt. Münchberg	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Rosenheim	FH Regensburg	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg.	Universität Bamberg
Produktions- und Automatisierungs-technik																					
Soziale Arbeit					4																
Sozialwirtschaft																					
Technische Informatik					4																
Tourismus						4															
Umwelttechnik							4														
Verfahrenstechnik								4													
Wald- und Forstwirtschaft									4												
Wirtschaftsinformatik										4											
Wirtschaftsingenieurwesen	4	4	4		4			4		4		4		4		4		4		4	4

1) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 6. Mai 2005 Vf. 21-IX-05**

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Mai 2005 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“.

**Entscheidungsformel:**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ sind nicht gegeben.

**Leitsatz:**

Zur Frage der Zulässigkeit eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“.

München, den 9. Mai 2005

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Dr. Huber, Präsident